

# **Satzung des CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde, e.V**

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Arnsberg und richtet sich postalisch nach dem Wohnsitz der oder des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein dient der Integration Behinderter in die Gesellschaft. Er soll insbesondere Eigeninitiative wecken und stärken, zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermutigen und zur Eingliederung in die Gesellschaft beitragen. Er bezweckt gegenseitige Unterstützung und Hilfe seiner Mitglieder, er sucht Kontakt mit nichtbehinderten Menschen und dient der Geselligkeit. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Lösung besonderer Probleme, wie Wohnungsfragen, Hilfsmittelberatung, Sport und Spiel, Ferien, Ausbildung, Berufsmöglichkeiten und Aufklärung der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die gültige Satzung des **CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.** an.
2. Für die Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Wird der Antrag auf Aufnahme in den Verein abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides hiergegen Einspruch beim Vorstand einlegen. Wird dem Einspruch seitens des Vorstandes nicht abgeholfen, muß hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmt. Der Einspruch gilt andernfalls als zurückgewiesen, gleichfalls gilt er als zurückgewiesen, wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird. Die Ausführungen des § 5, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Eine Austrittserklärung muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des **CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.** verstößt.
6. Dem Mitglied ist der Ausschlußbescheid zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einlegen. Wird dem Einspruch seitens des Vorstandes nicht abgeholfen, muß hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Da zu ist es erforderlich, dass die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft stimmt. Der Einspruch gilt anderenfalls als zurückgewiesen, gleichfalls gilt er als zurückgewiesen, wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird. Die Ausführungen des § 5, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

7. Weiterhin kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder sonstigen durch Beschluß oder Satzung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nicht binnen zwei Geschäftsjahren nachkommt. Die Ausführungen gemäß Abs. 6 gelten entsprechend.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. abzugeben.

#### **§ 4 - Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Das Stimmrecht und das Recht Anträge zu stellen, kann erst mit Erreichen der Volljährigkeit ausgeübt werden.
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muß.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es im Sinne des § 34 BGB von der Beschlußfassung persönlich betroffen ist.
5. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit.
6. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung festgelegten Abgaben verpflichtet.
7. Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle sonstige Abgaben werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Die Ausführungen des § 5, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
10. Bei Schäden, die durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder entstehen, ist der Verein nicht zu Ersatzleistungen verpflichtet.

#### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und den Vorstandsmitgliedern.
2. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder es schriftlich von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt wird. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor deren Beginn, dem Vorstand einzureichen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes aussagt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- 6 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ausführungen des Abs. 6 gelten entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - die Festlegung sonstiger Abgaben
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
10. Bei ordnungsgemäßer Einladung sind alle Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
11. Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie ein. Geleitet werden die Versammlungen von der oder dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn ihr/sein Stellvertreter oder die/der Geschäftsführer/in.

## **§ 6 - Vorstand**

1. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und ist für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem ersten Geschäftsführer/in
  - der/dem zweiten Geschäftsführer/in
  - mindestens einem, jedoch höchstens vier Beisitzer.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der erste und zweite Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand . Der Vorsitzende und der erste Geschäftsführer können den Verein, im Sinne von § 26 BGB allein vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und der zweite Geschäftsführer/in vertreten den Verein mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam im Sinne von § 26 BGB.  
Den Verfügungsrahmen regelt eine Geschäftsordnung.
4. Jährlich wird ein Teil des Vorstandes gewählt.  
**In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:**
  - der Vorsitzende
  - der zweite Geschäftsführer
  - der zweite Beisitzer
  - der vierte Beisitzer.**In den Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:**
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der erste Geschäftsführer
  - der erste Beisitzer
  - der dritte Beisitzer.

5. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Ausführungen des § 5, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.  
Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Amtszeit der Funktionsträger beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit kann der amtierende Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muß.
9. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen und beruft diese ein. Er leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer.
10. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
12. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Vergütung.
13. Jede Änderung des geschäftsführenden Vorstandes ist durch den Vorstand dem Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

#### **§ 7 - Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Ausführungen des § 5, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
2. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
3. Satzungsänderungen im Sinne von Abs. 2 haben nur weiterhin bestand, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 bestätigt werden.
4. Jede Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung beim Vereinsregister anzumelden.

#### **§ 8 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Ladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
3. Der Beschluß zu Auflösung des Vereins muß mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Die Ausführungen des § 5, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. Der Auflösungsbeschluß ist beim Vereinsregister und beim Finanzamt vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Arnsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Behindertenhilfe zu verwenden hat.
5. Zu Liquidatoren werden, sofern kein Hinderungsgrund entgegensteht, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung des CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die bestehende Satzung des CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
3. Über diese Satzung hinausgehende Bestimmungen des BGB bleiben unberührt.

*Meinolf Franke für die inhaltliche Richtigkeit*